

Satzung

Musikverein 1927 Altlußheim e.V.

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Vereinszweck	2
§3	Gemeinnützigkeit.....	2
§4	Mitgliedschaft des Vereins.....	3
§5	Mitgliedschaft.....	3
§6	Ehrenmitgliedschaft.....	4
§7	Organe.....	5
§8	Vorstand.....	5
§9	Vorstandschaft.....	5
§10	Geschäftsführung.....	6
§11	Kassenführung	6
§12	Verwaltung	7
§13	Jugendleiter.....	8
§14	Mitgliederversammlung.....	8
§15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§16	Vereinsfinanzierung.....	10
§17	Datenschutzregeln.....	10
§18	Inkrafttreten	11

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Name des Vereins lautet: Musikverein 1927 Altlußheim e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Altlußheim.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen unter der Register-Nr. 158 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein dient ausschließlich der Pflege, Erhaltung und Förderung der Volksmusik und des kulturellen Lebens. Er dient hiermit der Erhaltung einer alten, deutschen und bodenständigen Kultur.

Diese Aufgaben werden erfüllt durch:

- a) Regelmäßige Übungsabende
- b) Konzerte und musikalische Veranstaltungen
- c) Teilnahme an weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten
- e) Durchführung von örtlichen Musikfesten
- f) Förderung der Jugendausbildung
- g) Pflege des fastnachtlichen Brauchtums insbesondere durch eine Fastnachts- und Gesangsgruppe.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in §2 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 MITGLIEDSCHAFT DES VEREINS

- 1) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV). Im Interesse des Vereins ist es erforderlich, dass Daten der Mitglieder an den BDMV oder dessen Unterverbände weitergeleitet werden. Die Interessen der Vereinsmitglieder stehen entsprechend §17 einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern:
Mitwirkende im Musikorchester und die Mitglieder der Vorstandschaft.
 - Passiven Mitgliedern:
Mitglieder, die den Verein fördernd unterstützen.
 - Jugendmitgliedern:
Schüler und Jugendliche, die in musikalischer Ausbildung stehen.
 - Ehrenmitgliedern
siehe §6
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder fördernd zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- 5) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Es kann in diesen Fällen durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Musikorchester oder Verein alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die Vereinseigentum sind (Uniform, Instrumente, Zubehör, Noten, Bücher, usw.) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
Tritt ein Musiker aus dem Orchester aus, erlischt seine Mitgliedschaft, wenn er sich nicht spätestens nach 6 Monaten schriftlich bereit erklärt, den Verein fördernd zu unterstützen.
- 8) Im Interesse des Vereins ist es erforderlich, dass Daten der Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert, aufbereitet und ggf. an die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) weitergeleitet werden.

§6 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- 1) Personen, die sich durch langjährige aktive Vereinstätigkeit besonders Verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Verwaltung vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§7 ORGANE

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Verwaltung
 - d) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§8 VORSTAND

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vereins wahrzunehmen.
- 2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§9 VORSTANDSCHAFT

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Dirigent
- 2) Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3) Die Vorstandschaft tritt auf Verlangen eines Vorstandschaftsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandschaftsmitgliedern zusammen.

- 4) Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandschaftsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.
- 5) Kleinere Anschaffungen, insbesondere für das Orchester, erledigt die Vorstandschaft, ebenfalls kleinere Reparaturen von Instrumenten und Anträge von Musikern und Mitglieder (jeweils bis zu 100,-- Euro im Einzelfall).
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Sie können auch von einem gewählten Geschäfts- oder vom Schriftführer erledigt werden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins (§2) fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§11 KASSENFÜHRUNG

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen an den Verein anzunehmen, zu quittieren, sowie dafür Bescheinigungen auszustellen
 - b) Zahlungen zu leisten. Beträge über 250,-- (zweihundertfünfzig) Euro dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes (siehe §8) geleistet werden
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassier fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der der Generalversammlung zur Entlastung vorgelegt wird. Die Revisoren haben zuvor die Kasse zu prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Der Kassenabschluss ist von beiden Kassenprüfern mit einem Prüfvermerk zu versehen und zu unterzeichnen.
- 3) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§12 VERWALTUNG

- 1) Der Verwaltung gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Dirigent
 - Orchestervorsitzender
 - Wirtschaftsleiter
 - Instrumenten- und Notenwart
 - Jugendleiter
 - Pressewart
 - der Vergnügungsausschuss (2-4 Personen)
 - die Beisitzer (2-4 Personen)
- 2) Die Verwaltung erledigt die an sie übertragenen Aufgaben und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung während der Amtszeit aus, so kann durch Beschluss der Verwaltung ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden.
- 4) Die Verwaltung wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Verwaltungsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.
- 5) Die Verwaltung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Verwaltung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6) Die Verwaltung beschließt über die Durchführung aller Veranstaltungen, deren Organisation sie dem Vergnügungsausschuss übertragen kann. Ferner über Neuanschaffungen aller Art und deren Kosten, sowie über die Auftragserteilung für Reparaturen von Instrumenten.
- 7) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Inhalt der Beratungen und Beschlüsse sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8) Die Stelle des Dirigenten soll durch die Verwaltung mit diesem durch schriftliche Verträge geregelt sein.

- 9) Die Verwaltung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmend sind. Hierzu gehört:

Ehrungsordnung: In der Ehrungsordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.

§13 JUGENDLEITER

- 1) Die Jugendleiter haben die besonderen Interesse der Jugendmitglieder (§5 Abs. 1) wahrzunehmen und diese in der Verwaltung zu vertreten.

§14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Altlußheim und der Schwetzinger Zeitung schriftlich bekanntzugeben
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert
 - nach Beschluss der Verwaltung
 - auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder.Der Vorstand hat binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein (§37 BGB).
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können nur mit dem Einverständnis des Vorstandes berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen konkret in der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- 7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Eine Satzungsänderung kann, abweichend von (7), nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (7) drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Vorstandschaft, sowie die Verwaltung und Revisoren auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Es kann auch offen durch Handzeichen gewählt werden wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert, so kann es nur wieder gewählt werden, wenn es bis spätestens Versammlungsbeginn sein schriftliches Einverständnis hierfür dem Versammlungsleiter gegenüber erklärt hat.
- 3) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl der Stimmengleichen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlüsse des Vorstandes und der Verwaltung soweit Berufung gegen diese erhoben wurde, sowie Beschlüsse der Verwaltung, deren Durchführung mehrjährige nachhaltige Wirkung auf den Verein hätten.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlich vorzulegenden Geschäftsberichte der Vorstandschaft und den Prüfungsbericht der Revisoren entgegen und erteilt der Vorstandschaft Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmend sind. Hierzu gehört:

Beitragsordnung: Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühr, Zahlungsweise u.ä.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

- 9) Alle Verordnungen des Vereins (z.B. Beitrags- und Ehrungsordnung, ggf. Geschäftsordnung) sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§16 VEREINSFINANZIERUNG

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Entgelte für seine Tätigkeit nach §2
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen
 - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter, z.B. von Dachverbänden
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altlußheim, mit der Bedingung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Ist nach 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt der beschlossenen Verwendung zustimmt.

§17 DATENSCHUTZREGELN

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§18 INKRAFTTRETEN

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2019 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

gez.
der Vorstand